

Verlautbarung nach § 195a Ärztegesetz 1998

Novelle der **Geschäftsordnung des Vorstandes** der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Vollversammlung vom 07.06.2017:

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „(§ 10 Abs. 5 ÄKWO)“ durch den Ausdruck „(§ 10 Abs. 4 ÄKWO)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Z 5 Ausdruck „(§ 82 Abs. 1, § 74 Abs. 4 ÄrzteG)“ durch den Ausdruck „(§ 82, § 74 Abs. 4 ÄrzteG)“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck *„Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom geschäftsführenden Vizepräsidenten, mindestens einmal im Vierteljahr einberufen. (§ 81 Abs. 5 ÄrzteG).“* Folgender Ausdruck angefügt: *„Die Einberufung wird per E-Mail durchgeführt und hat im Regelfall mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.“*
4. § 5 Abs. 2 lautet:
*„(2) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
1. Begrüßung Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Genehmigung der Tagesordnung,
3. Verifizierung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung des Vorstandes,
4. Bericht des Präsidenten,
5. Allfälliges.“*
5. In § 12 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck *„das vom Vorsitzenden“* der Ausdruck *„, vom Kammeramtsdirektor“* eingefügt.
6. In § 12 Abs. 4 Z 4 entfällt der Ausdruck *„bei letzteren mit dem Hinweis, ob „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ ferngeblieben,“*.
7. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 07.06.2017 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol in Kraft.“